

nicht rechtmäßig gewesen. In dem Leitsatz des Urteils heißt es dazu:

„Ein gegen eine bestehende Unrechtsherrschaft geleisteter Widerstand kann nur dann als rechtmäßig und demgemäß eine diesen Widerstand ahndende staatliche Maßnahme nur dann als Unrecht im Rechtssinne angesehen werden, wenn die Widerstandshaltung nach ihren Beweggründen, Zielsetzungen und Erfolgsaussichten als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch gewertet werden kann, den bestehenden Unrechtszustand zu beseitigen und in bezug auf dessen Übel eine allgemeine Wende zum Besseren herbeizuführen.“

Zwar wird vom Faschismus als von einer „Unrechtsherrschaft“ gesprochen, aber diese scheinheilige Deklamation soll nur den infamen Angriff verschleiern, den der Bundesgerichtshof gegen den antifaschistischen Widerstandskampf führt. Der IV. Senat vertritt die Meinung, daß der durch die „allgemeine Wehrdienstverweigerung“ des Klägers bedingte „Kräfteausfall für die deutsche Wehrmacht“ „verschwindend gering“ gewesen sei. Was die „mögliche propagandistische Wirkung seiner Handlung“ betreffe, so konnte der Kläger „nach der damaligen politischen Lage nicht erwarten, daß auf sein Beispiel hin noch andere Wehrpflichtige in nennenswerter Anzahl — oder überhaupt irgendeiner — gleichfalls den Wehrdienst verweigern“. Der Kläger wird obendrein noch getadelt, daß er durch diese „Einzelaktion, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte, ... sich ... unmittelbar der Gefahr aussetzte, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Falle auch über seine Familie ... schweres Leid brachte“.

Nicht der Faschismus soll es also gewesen sein, der „schweres Leid“ über die Menschen brachte, sondern alle jene, die sich ihm nicht unterwarfen, hätten sich Gefahr und Leid selbst zuzuschreiben. Der Bundesgerichtshof fordert die freiwillige Unterwerfung unter das faschistische Regime. Damit will er den heutigen Widerstand der Friedenskräfte gegen die Faschisierungstendenzen in Westdeutschland treffen. Er präsumiert die Unüberwindlichkeit dieses Regimes. Die „normative Kraft des Faktischen“ wird hier zum Maßstab erhoben, der es mühelos gestattet, den antifaschistischen Widerstandskampf für ein Unrecht zu erklären. Die Tatsache, daß sich viele dem Faschismus beugten, wird angeführt, um denen einen Vorwurf zu machen, die sich ihm nicht beugten. Weil zahlreiche Menschen „aus familiären Gründen“, um der Karriere willen, aus Bequemlichkeit, aus Feigheit usw. bis fünf Minuten nach Zwölf so oder so mitgemacht haben, deshalb soll das Heldentum derjenigen Unrecht sein, die im Kampf gegen die faschistische Barbarei ihr Leben eingesetzt haben, um der Humanität zum Siege zu verhelfen.

Die Formulierung „Rechtmäßig ist nur der Widerstand, der Aussicht auf Erfolg hat“ zeugt von einer erschreckenden Moral. Aber solche unmenschlichen Moralauffassungen dürfen heute die Karlsruher Richter ungehindert propagieren, denn sie entsprechen den Interessen der in-Westdeutschland herrschenden Ultras. In dieser Denkweise zeigen sich die Einflüsse der Philosophie des Pragmatismus, der Philosophie des „big business“ in den USA: „Wer Erfolg hat, der hat recht.“

Wer sich im Jahre 1939 geweigert hatte, am Überfall auf fremde Völker teilzunehmen, wird über zwanzig Jahre später in NATO-Deutschland deshalb als Gesetzesbrecher ins Unrecht gesetzt, weil er damals „nicht erwarten konnte“, daß andere seinem Beispiel folgen würden, und weil so eine „wirkliche Wende zum Besseren“ nicht herbeizuführen gewesen sei. Die Wei-

gerung, an einem Aggressionskrieg teilzunehmen, an einem völkerrechtlichen Verbrechen, wie im Nürnberger Prozeß ausdrücklich bestätigt wurde — dieses Eintreten für das Völkerrecht soll in Westdeutschland heute als Unrecht gelten. Diese Argumentation „stellt eine Umkehrung aller Rechtsbegriffe dar“³. Sie muß besonders empörend auch insofern wirken, als selbst das Bonner Grundgesetz in Art. 26 das Verbot und die Strafbarkeit eines Angriffskrieges bestimmt und außerdem in Art. 4 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung kennt.

Der Bundesgerichtshof führt zur Begründung seiner Auffassung, das Verhalten des um Entschädigung nachsuchenden Klägers sei unrechtmäßig gewesen, wörtlich weiter aus:

„Andernfalls würde er unberechtigterweise vor jenen bevorzugt, die es ... auf Grund ebenso gewissenhafter Abwägung aller Umstände als ihre Pflicht angesehen haben, sich dem Wehrdienst, wie er von der staatlichen Gewalt von ihnen gefordert wurde, nicht zu entziehen ...“

Damit stellt sich der Bundesgerichtshof offen auf den Boden der terroristischen Nazidiktatur⁴. Damit werden nachträglich die gegen den antifaschistischen Widerstandskampf gerichteten Verfolgungsmaßnahmen (das Urteil nennt sie „ahndende staatliche Maßnahmen“) dieser bisher unmenschlichsten Erscheinungsform imperialistischer Herrschaft sanktioniert. Damit werden die Untaten der Eichmann, Heusinger, Foertsch, Oberländer, Globke, Fränkel und all der anderen Akteure des „tausendjährigen Reiches“ gerechtfertigt, die sich heute darauf berufen, nur ihre „Pflicht“ gegenüber „der staatlichen Gewalt“ erfüllt, nur Befehle ausgeführt zu haben.

Es zeugt von einem nicht mehr zu überbietenden Zynismus, wenn die Karlsruher Richter vorgeben, verhindern zu wollen, daß Menschen, die gestern Widerstand geleistet haben, „unberechtigterweise vor jenen bevorzugt“ werden. Sie vermeiden die „unberechtigte Bevorzugung“ von Widerstandskämpfern vor Kriegsverbrechern, indem sie die Widerstandskämpfer schmähend und ihre Handlungsweise für unrechtmäßig erklären! Die „Erwägungen“ des Bundesgerichtshofs sollen „in verstärktem Maße“ auch für die Weigerung gelten, „während der Kampfhandlungen im Osten“ Minen zu legen. Einmal sei nicht festzustellen, ob sie geeignet war, „die militärische Niederringung“ des faschistischen Regimes „zu fördern oder zu beschleunigen“. Zum anderen hätte der Kläger dadurch möglicherweise „deutsche Wehrmächtsangehörige in Gefahr“ gebracht. Nach der „juristischen Logik“ des Bundesgerichtshofs soll also die Weigerung, an unmitttelbaren Kriegshandlungen teilzunehmen, einen höheren Grad von „Unrechtmäßigkeit“ besitzen als die „allgemeine Wehrdienstverweigerung“. Vollends nicht mehr zu überbieten ist diese Art von Logik, wenn einerseits „die Förderung der militärischen Niederringung“ als Bedingung gestellt wird, um Widerstandshandlungen durch den Bundesgerichtshof für rechtmäßig erklären zu können, und andererseits zur Bedingung gemacht wird, es dürften nicht „deutsche Wehrmächtsangehörige in Gefahr“ gebracht werden.

3 „Das Recht auf Widerstand in Gefahr“, Eine Stellungnahme des Präsidiums der VVN, in: Die Tat (Frankfurt a. M.) vom 16. Dezember 1961.

4 Der Bonner Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. Gerhard Erdsiek versteigt sich bei dem Versuch, das skandalöse Klassenurteil des BGH zu verteidigen, sogar zu der Behauptung: „Auch der Unrechtsstaat, der den Gedanken der Gerechtigkeit täglich verhöhnt, erfüllt doch, soweit er als Staatsverband noch existiert, als Notdach ein Gebot der Rechtssicherheit, weil dieses Notdach den physischen Fortbestand der Gemeinschaft noch ermöglicht“ (Neue Juristische Wochenschrift 1962, Heft 5, S. 193).